

Kennzeichnung von Equiden (mit Neuerungen ab März 2010):

Die am 09.03.2010 in Kraft getretene Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) enthält neue Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Equiden (Pferde, Ponys, Zebras, Esel und deren Kreuzungen).

Anmeldung der Pferdehaltung wie bisher bei

- Amt für Landwirtschaft in Hofheim bezüglich Zuteilung einer Betriebsnummer bzw. Registriernummer, und
- Bayerischen Tierseuchenkasse, und nach Erhalt der Registriernummer bei
- Fachabteilung Verbraucherschutz (Anmeldeformular Tierhaltung).

Die Neuerungen ab März 2010 umfassen:

- Kennzeichnung aller nach dem 01.07.2009 geborenen Equiden mit amtlich ausgegebenen Transpondern und Equidenpasspflicht.
- Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren, aber bis dahin noch nicht mit einem Equidenpass identifiziert worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d.h. diese Tiere waren bis zum 31. Dezember 2009 mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen. Falls noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- Eine Ausnahme gilt für Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren und mit einem Equidenpass identifiziert worden sind; sie gelten als identifiziert im Einklang mit der VO (EG) Nr. 504/2008, d.h. sie müssen nicht mit einem Transponder gekennzeichnet werden.
- Bei Verkauf und Verbringen / Schlachten wird jetzt ein Equiden-Pass benötigt.
- Verbot der Übernahme eines Einhufers ohne Equidenpass und bei nach dem 01.07.2009 geborenen Tieren ohne Transponderkennzeichnung.
- Anzeige der Kennzeichnung mit Transponder und der Equidenpassinformationen in der Datenbank (HI-Tier) durch die Pass-Ausstellende Stelle.

Kennzeichnung mit Transpondern:

- Anmeldung im Geburtsjahr (bis 31.12.) oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, je nachdem, welche Frist früher abläuft.
- Durchführung auf Veranlassung des Tierhalters.
- Bei Fragen wenden Sie sich an ihren Hoftierarzt.

Wo beantrage ich Equidenpass / Transponder:

A) Nicht registrierte Equiden:

- D. h., Schlachttiere sowie Zucht- und Nutzequiden, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind oder nicht an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.

- Der Tierhalter wendet sich nach Absprache mit seinem Hoftierarzt an den **Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.**, Landshamer Str. 11, 81929 München unter Angabe der vom Amt für Landwirtschaft erteilten Registriernummer.

B) Registrierte Equiden - regional:

- Einhufer, die in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes **mit Sitz in Bayern** eingetragen oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.
- Der Tierhalter beauftragt seinen **Zuchtverband / Züchtervereinigung (ZV) mit Sitz in Bayern**, für das gesamte Verfahren zur Kennzeichnung / Identifizierung seines Einhufer.

C) Registrierte Equiden – überregional:

- Einhufer, die in ein Zuchtbuch bei einem Zuchtverband **mit Sitz außerhalb Bayerns** eingetragen sind oder an Wettkämpfen teilnehmen.
- Der Tierhalter beauftragt seinen **Zuchtverband oder eine Internationale Wettkampforganisation mit Sitz außerhalb Bayerns** für das gesamte Verfahren zur Kennzeichnung / Identifizierung seines Einhufer und erteilt einen entsprechenden Auftrag.

Häufig gestellte Fragen:

- **Pferd hat schon einen Pass aber keinen Transponder:**
 - Wenn der Equide vor dem 01.07.2009 geboren ist, benötigt er keinen Transponder.
 - Wenn der Equide ab dem 01.07.2009 geboren ist, muss er mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Wenden Sie sich dazu an die vorstehend unter Buchstabe A) – C) bezeichneten Stelle.
- **Pferd hat weder Pass noch Transponder:**
 - Pferd ist nach den neuen Kennzeichnungsvorschriften zu identifizieren, d.h. unabhängig vom Geburtsdatum mit Transponder und Pass.
 - Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unabhängig vom Geburtsdatum wieder von einer vorstehend unter Buchstabe A) – C) bezeichneten Stelle zu beantragen.
- **Bei Tod / Schlachtung des Equiden ist der Pass der Stelle zurückzugeben, die den Pass ausgestellt hat.**

- **Aufzeichnungspflicht der Arzneimittel:**

Aufzeichnung der Anwendung von apothekenpflichtigen Tierarzneien in einem Bestandsbuch (sofern die Tiere nicht durch eine schriftliche Erklärung im Equidenpass von der Schlachtung ausgenommen sind).

Kennzeichnung von Equiden (mit Neuerungen ab März 2010):

Die am 09.03.2010 in Kraft getretene Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) enthält neue Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Equiden (Pferde, Ponys, Zebras, Esel und deren Kreuzungen).

Anmeldung der Pferdehaltung wie bisher bei

- Amt für Landwirtschaft in Hofheim bezüglich Zuteilung einer Betriebsnummer bzw. Registriernummer, und
- Bayerischen Tierseuchenkasse, und nach Erhalt der Registriernummer bei
- Fachabteilung Verbraucherschutz (Anmeldeformular Tierhaltung).

Die Neuerungen ab März 2010 umfassen:

- Kennzeichnung aller nach dem 01.07.2009 geborenen Equiden mit amtlich ausgegebenen Transpondern und Equidenpasspflicht.
- Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren, aber bis dahin noch nicht mit einem Equidenpass identifiziert worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d.h. diese Tiere waren bis zum 31. Dezember 2009 mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen. Falls noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- Eine Ausnahme gilt für Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren und mit einem Equidenpass identifiziert worden sind; sie gelten als identifiziert im Einklang mit der VO (EG) Nr. 504/2008, d.h. sie müssen nicht mit einem Transponder gekennzeichnet werden.
- Bei Verkauf und Verbringen / Schlachten wird jetzt ein Equiden-Pass benötigt.
- Verbot der Übernahme eines Einhufers ohne Equidenpass und bei nach dem 01.07.2009 geborenen Tieren ohne Transponderkennzeichnung.
- Anzeige der Kennzeichnung mit Transponder und der Equidenpassinformationen in der Datenbank (HI-Tier) durch die Pass-Ausstellende Stelle.

Kennzeichnung mit Transpondern:

- Anmeldung im Geburtsjahr (bis 31.12.) oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, je nachdem, welche Frist früher abläuft.
- Durchführung auf Veranlassung des Tierhalters.
- Bei Fragen wenden Sie sich an ihren Hoftierarzt.

Wo beantrage ich Equidenpass / Transponder:

A) Nicht registrierte Equiden:

- D. h., Schlachttiere sowie Zucht- und Nutzequiden, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind oder nicht an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.

- Der Tierhalter wendet sich nach Absprache mit seinem Hoftierarzt an den **Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.**, Landshamer Str. 11, 81929 München unter Angabe der vom Amt für Landwirtschaft erteilten Registriernummer.

B) Registrierte Equiden - regional:

- Einhufer, die in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes **mit Sitz in Bayern** eingetragen oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.
- Der Tierhalter beauftragt seinen **Zuchtverband / Züchtervereinigung (ZV) mit Sitz in Bayern**, für das gesamte Verfahren zur Kennzeichnung / Identifizierung seines Einhuferers.

C) Registrierte Equiden – überregional:

- Einhufer, die in ein Zuchtbuch bei einem Zuchtverband **mit Sitz außerhalb Bayerns** eingetragen sind oder an Wettkämpfen teilnehmen.
- Der Tierhalter beauftragt seinen **Zuchtverband oder eine Internationale Wettkampforganisation mit Sitz außerhalb Bayerns** für das gesamte Verfahren zur Kennzeichnung / Identifizierung seines Einhuferers und erteilt einen entsprechenden Auftrag.

Häufig gestellte Fragen:

- **Pferd hat schon einen Pass aber keinen Transponder:**
 - Wenn der Equide vor dem 01.07.2009 geboren ist, benötigt er keinen Transponder.
 - Wenn der Equide ab dem 01.07.2009 geboren ist, muss er mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Wenden Sie sich dazu an die vorstehend unter Buchstabe A) – C) bezeichneten Stelle.
- **Pferd hat weder Pass noch Transponder:**
 - Pferd ist nach den neuen Kennzeichnungsvorschriften zu identifizieren, d.h. unabhängig vom Geburtsdatum mit Transponder und Pass.
 - Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unabhängig vom Geburtsdatum wieder von einer vorstehend unter Buchstabe A) – C) bezeichneten Stelle zu beantragen.
- **Bei Tod / Schlachtung des Equiden ist der Pass der Stelle zurückzugeben, die den Pass ausgestellt hat.**

- **Aufzeichnungspflicht der Arzneimittel:**

Aufzeichnung der Anwendung von apothekenpflichtigen Tierarzneien in einem Bestandsbuch (sofern die Tiere nicht durch eine schriftliche Erklärung im Equidenpass von der Schlachtung ausgenommen sind).